## **BEKANNTMACHUNG**

## über die Genehmigung der 55. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bad Oeynhausen zur Rücknahme von Wohnbauflächen aus der Darstellung des Flächennutzungsplans

Der Rat der Stadt Bad Oeynhausen hat in seiner Sitzung am 04.11.2020 die Einleitung des Verfahrens zur 55. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBI. I S. 3634) in der zu dieser Zeit geltenden Fassung beschlossen.

Die 55. Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst 16 Änderungen im gesamten Stadtgebiet, die zusammen eine Fläche von etwa 6,4 Hektar ergeben.

Folgende Flächen sollen dabei geändert werden: 2.084 m² zwischen "Finkenburghang" und "Zum Wolfswald", 3.766 m² südlich des Eidinghausener Kreuzes der Nordumgehung, ca. 4.080 m² zwischen "Auf dem Heidkamp" und "Föhrenweg", ca. 3.747 m² nordöstlich des Dehmer Tunnels, ca. 6.000 m² zwischen der "Dehmer Straße" und der "Dusterstede", ca. 1.680 m² nordöstlich von "Obere Schlom", 6.514 m² zwischen "Im Wiehe" und "Ottersweg", ca. 3.940 m² nordöstlich von "Auf den vier Stücken", ca. 2.450 m² zwischen "Dörgen" und der üppigen Grünfläche westlich von "Auf dem Knick", ca. 2.655 m² nordöstlich der Kreuzstraße, ca. 7.720 m² zwischen der "Albert-Schweitzer-Straße" und der "Fritz-Diekmann-Straße", 2.468 m² südwestlich von "An Schnatsmeiers Busch", ca. 2.490 m² nördlich von "Krügers Kamp", 2.219 m² zwischen dem "Jagdweg" und der "Hubertusstraße", ca. 4.000 m² zwischen der "Theodor-Heuss-Straße" und der "Schützenstraße" sowie ca. 7.820 m² zwischen der "Kappenberger Straße" und der "Kurt-Schumacher-Straße".

Ziel der 55. Änderung des Flächennutzungsplanes ist die Schaffung der planungsrechtlichen Grundlage, um nachfolgend Wohnbauflächen im FNP darstellen zu können, die auch tatsächlich der Bebauung zugeführt werden können und sollen.

Nach Durchführung des Änderungsverfahrens hat der Rat der Stadt Bad Oeynhausen in seiner Sitzung am 03.11.2021 den Feststellungsbeschluss zur 55. Änderung des Flächennutzungsplanes gefasst und die Änderung gem. § 6 Abs. 1 BauGB der höheren Verwaltungsbehörde zur Genehmigung vorgelegt.

Mit Verfügung vom 10.12.2021, Az.: 35.02.01.600-005/2021-002 hat die Bezirksregierung Detmold die 55. Änderung wie folgt genehmigt:

"Ihren mit o.a. Bericht vorgelegten Flächennutzungsplan habe ich überprüft. Gemäß § 6 (1) BauGB genehmige ich den v.g. Flächennutzungsplan."

Im Auftrag gez. Leisner

Die 55. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich der Begründung und einer zusammenfassenden Erklärung gem. § 6a BauGB sowie die ergänzenden Unterlagen können bei der Stadtverwaltung Bad Oeynhausen, Bereich Stadtentwicklung, Schwarzer Weg 6, Zimmer 60, während der Dienststunden eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

In der Zeit der Pandemie durch Covid-19 kann eine analoge Einsicht nach erfolgter Terminabsprache unter der Telefonnummer 05731/14-2114 und unter Einhaltung der geltenden Schutzbestimmungen sichergestellt werden.

Ferner kann die 55. Änderung des Flächennutzungsplanes auf der Internetseite der Stadt Bad Oeynhausen, <u>www.badoeynhausen.de</u> eingesehen werden.

## **Hinweise:**

- 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Bad Oeynhausen, Rathaus II, Schwarzer Weg 6, 32549 Bad Oeynhausen, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die Erteilung der Genehmigung der 55. Flächennutzungsplanänderung durch die Bezirksregierung Detmold vom 10.12.2021, Ort und Zeit der Einsichtnahme sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NRW erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW. S. 666) in der zur Zeit geltenden Fassung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit der Bekanntmachung im Amtlichen Kreisblatt des Kreises Minden-Lübbecke wird die 55. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bad Oeynhausen am Tag nach der Veröffentlichung wirksam.

Bad Oeynhausen, den 08.02.2022

Bökenkröger (Bürgermeister)